halb des Bezirks dienen kann", wohl nur aus Versehen, weggelassen hat. Ich glaube aber hieraus wohl eine Differenz nicht machen zu sollen, wenn nicht die Regierung darauf besteht, da durch die bei uns erfolgte Anerkenntniß solcher Verschreibung im Princip wohl für die Regierung Unterlage genug geboten wird, derartige Ausgaben in dem betreffenden Titel zu verschreiben. Ich empfehle Ihnen daher, dem ganzen Beschluß der Ersten Kammer beizutreten, welcher lautet:

„Zu Titel 4 und 6 bis mit 17 allenthalben die in der Etatvorlage eingestellten Summen,

zu Titel 5 für 27 Assessoren Gehalte von 3000 Mark bis 4200 Mark (durchschnittlich 3450 Mark) 93,150 Mark und für 6 juristische Hilfsarbeiter (dreimal 3000 Mark und dreimal 2400 Mark) 16,200 Mark, zusammen 109,350 Mark,

zu Titel 18 für den Vorstand der Delegation zu Sayda 4800 Mark, darunter 600 Mark transitorisch;

im Uebrigen aber die in der Vorlage eingestellten Beträge, zusammen also 12,600 Mark, darunter 600 Mark transitorisch, und sonach (unter Berichtigung der entsprechenden Ziffern auf Seite 19 des Deputationsberichts der Zweiten Kammer)

die Gesammtausgabe zu Cap. 23 mit 1,001,290 Mark, darunter 3750 Mark transitorisch, den Zuschußbedarf aber mit 759,420 Mark zu bewilligen."

Präsident Haberkorn: Die Kammer hat gehört, welchen Vorschlag der Herr Referent gemacht hat. Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Ob sie:

zu Titel 4 und 6 bis mit 17 allenthalben die in der Etatvorlage eingestellten Summen,

zu Titel 5 für 27 Assessoren Gehalte von 3000 Mark bis 4200 Mark (durchschnittlich 3450 Mark) 93,150 Mark und für 6 juristische Hilfsarbeiter (dreimal 3000 Mark und dreimal 2400 Mark) 16,200 Mark, zusammen 109,350 Mark,

zu Titel 18 für den Vorstand der Delegation zu Sayda 4800 Mark, darunter 600 Mark transitorisch;

im Uebrigen aber die in der Vorlage eingestellten Beträge, zusammen also 12,600 Mark, darunter 600 Mark transitorisch, und sonach (unter Berichtigung der entsprechenden Ziffern auf Seite 19 des Deputationsberichts der Zweiten Kammer)

die Gesammtausgabe zu Cap. 23 mit 1,001,290 Mark, darunter 3750 Mark transitorisch, den Zuschußbedarf aber mit 759,420 Mark

bewilligen will?"

Einstimmig: Ja.

Referent von Oehlschlägel: Meine geehrten Herren! Zu Cap. 24, enthaltend die Mittel für volkswirthschaftliche Zwecke, hat die Erste Kammer, abweichend von dem Beschlusse der Zweiten Kammer, zu Titel 9 und 10, enthaltend die Dispositionssumme zur Beförderung der Gewerbe und der Landwirthschaft, die Thunlichkeit der Anweisung sowohl sachlicher, als persönlicher Ausgaben speciell ausgesprochen. Die Zweite Kammer hatte geglaubt, daß es einer derartigen speciellen Aussprache nicht bedürfe, da in der Natur derartiger Dispositionssummen eine solche Bewilligung liege. Nachdem aber die Regierung Werth darauf gelegt hat, würde allerdings die weitere Ablehnung dieser Worte principielle Bedeutung haben und es hat demnach die Deputation kein Bedenken, Ihnen anzuempfehlen, die Aufnahme dieser Worte für Titel 9 und 10: „die Thunlichkeit der Anweisung sowohl sachlicher, als persönlicher Ausgaben" zu bewilligen und somit dem Beschluß der Ersten Kammer sich anzuschließen.

(Große Unruhe.)

Präsident Haberkorn: Meine Herren! Ich bemerke, daß die Sitzung noch fortgeht.

(Heiterkeit.)

Also wir kommen zu Titel 4. Sie haben gehört, welche Vorschläge uns die Deputation unterbreitet und zwar: Beitreten zum Beschluß der Ersten Kammer.

„Will dies die Kammer beschließen?"

Beschlossen.

Referent von Oehlschlägel: Meine Herren! Zu 5 ist zu bemerken, daß wir die Deckungsfähigkeit, die für alle Unterabtheilungen des Cap. 24 für volkswirthschaftliche Zwecke von der Regierung beantragt war, abgelehnt hatten. Es hat aber doch die Regierung großen Werth darauf gelegt, daß, um den Vorschriften der Oberrechnungskammer gerecht werden zu können, diese Deckungsfähigkeit ausgesprochen werde, wenigstens für die Capitel, welche sub I und II die allgemeinen Fonds zur Unterstützung der Gewerbe und der Landwirthschaft enthalten und weiter die Titel VI und VII, welche die Ausgaben für Fortbildungsschulen und Handelsschulen enthalten. Meine Herren! Ich glaube, es ist zu empfehlen, diesem von der Ersten Kammer einstimmig angenommenen Theil der Deckungsfähigkeit zuzustimmen, weil hiermit entschieden eine höhere Budgetirung vermieden wird. Es besteht zur That schon, daß z. B. das für die Handelsschule Postulirte nicht ganz ausreicht und daß also die Regierung dieses Postulat erhöhen müßte, wenn ihr nicht die Thunlichkeit gegeben wäre, aus dem allgemeinen Postulat für gewerbliche Unterstützung für diese Zwecke mit Verwendungen zu machen. Ich glaube daher, es liegt im Interesse einer Niedrighaltung des Budgets, diese Deckungsfähigkeit einzuräumen. Es empfiehlt Ihnen denn auch die Deputation — ja so, das ist jetzt Punkt 6; auf Punkt 5 komme ich dann zu —, also es ist der Vorschlag 6:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden